

## §151

**Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens**

**Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.**

1. Zur **Begründung der Entscheidung** vgl. Anm. 1. zu § 144.
2. Zur **Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten** vgl. Anm. 2. und 3. zu § 144. Zur Mitteilung an den Beschuldigten bei einer Einstellung nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 vgl. Anm. 2.1. zu § 148.
3. Zur **Fortsetzung des Verfahrens** bei vorläufigen Einstellungen nach § 150 Ziff. 1 und 2 vgl. Anmerkungen zu § 145. Ein nach § 150 Ziff. 3 vorläufig eingestelltes Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn sich herausstellt, daß auf die zu erwartende Strafe nicht erkannt worden ist. Ein nach § 150 Ziff. 4 vorläufig eingestelltes Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn festgestellt wird, daß der Beschuldigte im anderen Staat, an den er ausgeliefert wurde, nicht bestraft worden ist. Die Fortsetzung des Verfahrens wird durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts angeordnet.

## §152

**Umwandlung der vorläufigen Einstellung**

**Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn**

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

1. Die **Umwandlung** einer vom U-Organ oder vom Staatsanwalt vorgenommenen vorläufigen Einstellung (vgl. §§ 143, 150) in eine endgültige Einstellung ist nur dem Staatsanwalt vorbehalten. Sie hat die gleichen Wirkungen wie die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 148 (vgl. Anm. 1.1. zu § 148).
2. **Umwandlung der vorläufigen Einstellung** gern. **Ziff. 1:** Unter Krankheit i.S. dieser Bestimmung ist eine Geisteskrankheit oder eine sonstige schwere Erkrankung zu verstehen (vgl. §§ 143, 150). Ihre Unheilbarkeit muß durch eine ärztliche Begutachtung nachgewiesen sein.<sup>3</sup>
3. **Umwandlung der vorläufigen Einstellung** gern. **Ziff. 2:** Sie kann vorgenommen werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, in dem auf die erwartete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt wurde. Hat sich jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit erheblich gemindert und entspricht die erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht der erwarteten oder wurde auf Freispruch erkannt, kann der Staatsanwalt wegen der vorläufig eingestellten Sache Anklage erheben (vgl. § 154) oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (vgl. § 149).
4. Die **Umwandlung der vorläufigen Einstellung** gern. **Ziff. 3** setzt voraus, daß der Beschuldigte von einem Gericht des anderen Staates, an den er wegen der Straftat ausgeliefert wurde, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist.
5. **Umwandlung der vorläufigen Einstellung** gern.